

**Allgemeinverfügung**  
**zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)**

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 194), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Beginn der Nachtzeit nach § 4 Absatz 1 LImSchG wird gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LImSchG während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) in den Gemeinden Alf, Blankenrath, Briedel, Bullay, Liesenich, Neef, Pünderich, Tellig sowie in der Stadt Zell (Mosel) um eine Stunde hinausgeschoben.

**Die Außenbewirtschaftungszeit endet für die Außenbewirtschaftungsflächen gaststättenrechtlicher Betriebe damit während der MESZ in den vorgenannten Gemeinden und in der Stadt Zell (Mosel) um 23.00 Uhr.**

2. Während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung werden die in Einzelfällen für Außenbewirtschaftungsflächen getroffenen Festsetzungen des Beginns der Gaststätten-sperrzeit von 22.00 Uhr hiermit auf 23.00 Uhr festgesetzt.
3. Fälle der Außenbewirtschaftung, die nicht unter § 4 Absatz 1 LImSchG fallen, bleiben unberührt. Die Möglichkeiten nach § 4 Absatz 4 LImSchG, wonach die Verbandsgemeindeverwaltung den Beginn der Nachtzeit allgemein oder auf Antrag im Einzelfall weiter hinausschieben kann, bleiben ebenfalls unberührt. Gleiches gilt für die Regelungen der Außenbewirtschaftungszeiten bei Veranstaltungen gemäß § 4 Absatz 5 LImSchG.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Übertragung aus der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen zu unterlassen.
2. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.
3. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist auf den Außenbewirtschaftungsflächen so rechtzeitig einzustellen, dass jeglicher Verzehr um 23.00 Uhr beendet ist.
4. Beim Zusammenstellen bzw. Wegräumen der Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtschaftungszeit ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen. Gleiches gilt für die Sicherung der Tische und Stühle; Metallketten ohne Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
5. Ein jederzeitiger entschädigungsloser Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

## **Begründung:**

Durch die in den letzten Jahren allgemein festzustellende Veränderung in den Lebens- und Freizeitgewohnheiten ergibt sich vielfach der Wunsch, länger als bis 22.00 Uhr Außengastronomie betreiben oder nutzen zu können. Auch durch die Urlaubsgäste in den vom Fremdenverkehr geprägten Gemeinden wird häufiger ein länger in die Abendstunden reichendes außergastronomisches Angebot nachgefragt. Das Landes-Immissionschutzgesetz räumt hierzu die Möglichkeit ein, für die Außengastronomie allgemein eine Betriebszeit bis 23.00 Uhr zuzulassen. Ein Bedarf für eine Ausdehnung der Außenbewirtung wird nach den an die Verwaltung herangetragenen Anfragen und nach Mitteilung der jeweiligen Gemeindeverwaltungen bzw. der Stadtverwaltung Zell in den Ortsgemeinden Alf, Blankenrath, Briedel, Bullay, Liesenich, Neef, Pünderich und Tellig sowie in der Stadt Zell gesehen. Zur Berücksichtigung der Belange der Anlieger bezüglich einer ausreichenden Nachtruhe sind die getroffenen Auflagen festzusetzen, um den durch die Außengastronomie verursachten Lärm auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## **Hinweise:**

Unabhängig von dieser Allgemeinverfügung kann die zuständige Behörde gegenüber den verantwortlichen Personen nach § 14 LImSchG im Einzelfall Anordnungen treffen sowie gegen Personen, die Auflagen und vollziehbare Anordnungen nicht befolgen und deshalb die Nachtruhe stören, gemäß § 13 LImSchG Bußgelder verhängen.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs dieser Allgemeinverfügung bestehen weder gegen die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) und die betroffene Ortsgemeinde bzw. die Stadt Zell noch gegen die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell (Kreisrechtsausschuss), Endertplatz 2, 56812 Cochem, eingelegt wird. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein und ist über die E-Mail-Adresse [vg-zell@poststelle.rlp.de](mailto:vg-zell@poststelle.rlp.de) einzureichen.

Zell (Mosel), den 02.02.2016

